

RESOLUTION 65/281

Verabschiedet auf der 100. Plenarsitzung am 17. Juni 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.78, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

65/281. Überprüfung des Menschenrechtsrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006, mit der der Menschenrechtsrat eingerichtet wurde, und insbesondere deren Ziffern 1 und 16,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/219 vom 22. Dezember 2007,

anerkennend, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des kollektiven Wohls sind,

erneut erklärend, dass der Menschenrechtsrat mit dem Ziel geschaffen wurde, die effektive Ausübung aller Menschenrechte, bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, durch alle Menschen zu gewährleisten, und dass der Rat für die Förderung der allgemeinen Achtung des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne irgendeinen Unterschied und auf faire und gleiche Weise, verantwortlich ist,

unter Hinweis darauf, dass der Dritte und der Fünfte Ausschuss die für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen beziehungsweise für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständigen Hauptausschüsse der Generalversammlung sind,

Kenntnis nehmend von der Resolution 16/21 des Menschenrechtsrats vom 25. März 2011, die den Text „Ergebnis der Überprüfung der Tätigkeit und Funktionsweise des Menschenrechtsrats“ enthält⁸⁸,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Beschlüsse über die Zuweisung des Tagesordnungspunkts „Bericht des Menschenrechtsrats“,

⁸⁸ Siehe A/HRC/16/2.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/263 vom 24. Dezember 2008, in der sie sich den einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Behandlung des sich aus den Resolutionen und Beschlüssen des Menschenrechtsrats ergebenden Mittelbedarfs anschließt,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 60/251;
2. *beschließt*, dass diese Resolution ihre Resolution 60/251 ergänzt;
3. *beschließt außerdem*, den Status des Menschenrechtsrats als Nebenorgan der Generalversammlung beizubehalten und die Frage, ob dieser Status beibehalten werden soll, zu gegebener Zeit nach frühestens zehn und spätestens fünfzehn Jahren erneut zu behandeln;
4. *beschließt ferner*, dass der jährliche Zyklus der Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat ab 2013 am 1. Januar beginnt;
5. *beschließt*, dass die im Juni 2012, Juni 2013 und Juni 2014 endende Amtszeit von Mitgliedern des Menschenrechtsrats als Übergangsmaßnahme ausnahmsweise bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahrs verlängert wird;
6. *beschließt außerdem*, die Praxis beizubehalten, den Tagesordnungspunkt „Bericht des Menschenrechtsrats“ dem Plenum der Generalversammlung und dem Dritten Ausschuss zuzuweisen, im Einklang mit ihrem Beschluss 65/503 A, mit der zusätzlichen Maßgabe, dass der Präsident des Rates den Bericht in seiner Eigenschaft als Präsident dem Plenum der Generalversammlung und dem Dritten Ausschuss vorlegen wird und dass der Dritte Ausschuss zu dem Zeitpunkt, zu dem der Präsident des Rates den Bericht dem Dritten Ausschuss vorlegt, einen interaktiven Dialog mit ihm führen wird;
7. *beschließt ferner*, dass der Jahresbericht des Menschenrechtsrats den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September, einschließlich der ordentlichen Tagung des Rates im September, abdeckt;
8. *beschließt*, über ihren Fünften Ausschuss alle finanziellen Auswirkungen der Resolutionen und Beschlüsse im Jahresbericht des Menschenrechtsrats, einschließlich derjenigen, die aus seiner Tagung im September hervorgehen, zu prüfen;
9. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, ausreichende Mittel zur Finanzierung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben bereitzustellen, die sich aus den Resolutionen und Beschlüssen des Menschenrechtsrats ergeben, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, einen Bericht mit verschiedenen Optionen zur Behandlung durch den Fünften Ausschuss während des Hauptteils der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen und darin die einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu berücksichtigen;
10. *nimmt* den dieser Resolution als Anlage beigefügten Text „Ergebnis der Überprüfung der Tätigkeit und Funktionsweise des Menschenrechtsrats“ *an*.

Anlage

Ergebnis der Überprüfung der Tätigkeit und Funktionsweise des Menschenrechtsrats

I. Allgemeine regelmäßige Überprüfung⁸⁹

A. Grundlage, Grundsätze und Ziele der Überprüfung

1. Die Grundlage, die Grundsätze und die Ziele der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung, die in den Ziffern 1 bis 4 der Anlage zur Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2007⁹⁰ festgelegt sind, werden bekräftigt.

B. Zeiträume und Reihenfolge der Überprüfung

2. Der zweite Überprüfungszyklus beginnt im Juni 2012.

3. Der zweite und die folgenden Überprüfungszyklen erstrecken sich jeweils über einen Zeitraum von viereinhalb Jahren. Das bedeutet, dass in jedem Jahr zweiundvierzig Staaten auf drei Tagungen der Arbeitsgruppe für die allgemeine regelmäßige Überprüfung überprüft werden.

4. Die für den ersten Überprüfungszyklus festgelegte Reihenfolge der Überprüfung wird für den zweiten und die folgenden Zyklen beibehalten.

C. Verfahren und Modalitäten der Überprüfung

1. Schwerpunkt und Dokumentation

5. Die Überprüfung stützt sich während des zweiten und der folgenden Zyklen weiter auf die drei in Ziffer 15 der Anlage zur Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats genannten Dokumente.

6. Im zweiten und in den folgenden Zyklen soll der Schwerpunkt der Überprüfung unter anderem auf der Umsetzung der angenommenen Empfehlungen und der Entwicklung der Menschenrechtssituation in dem überprüften Staat liegen.

7. Die vom Rat in seinem Beschluss 6/102 vom 27. September 2007⁹¹ angenommenen allgemeinen Leitlinien für Berichte im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung werden vor der achtzehnten Tagung des Rates an den Schwerpunkt des zweiten und der folgenden Zyklen angepasst.

8. Den anderen maßgeblichen Interessenvertretern wird nahegelegt, in ihre Beiträge Angaben über die Folgemaßnahmen zur vorhergehenden Überprüfung aufzunehmen.

9. Die Zusammenfassung der von anderen maßgeblichen Interessenvertretern bereitgestellten Angaben soll gegebenenfalls einen eigenen Abschnitt für die Beiträge der nationalen Menschenrechtsinstitution des überprüften Staates enthalten, die in voller Übereinstimmung mit den in der Anlage zur Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 enthaltenen Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Grundsätze“) akkreditiert ist. Die von anderen akkreditierten nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie die von anderen Interessenvertretern bereitgestellten Angaben werden entsprechend wiedergegeben.

⁸⁹ Die in Abschnitt I dieses Textes enthaltenen Änderungen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung gelten ab dem zweiten Überprüfungszyklus.

⁹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁹¹ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. B.

2. Modalitäten

10. Die in der Anlage zur Ratsresolution 5/1 und in der Erklärung des Präsidenten PRST/8/1⁹² festgelegte Rolle der Gruppe der drei Berichterstatter (Troika) wird beibehalten.

11. Infolge der Verlängerung des Überprüfungszyklus auf viereinhalb Jahre, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und unter Berücksichtigung des bestehenden Arbeitsumfangs wird die Dauer der Überprüfungssitzung der Arbeitsgruppe über die derzeitigen drei Stunden hinaus verlängert, und die Modalitäten, einschließlich der Rednerliste, die auf den im Anhang enthaltenen Modalitäten beruht, werden auf der siebzehnten Tagung des Rates vereinbart.

12. Das endgültige Ergebnis der Überprüfung wird vom Plenum des Rates angenommen. Die einstündige Behandlung des Ergebnisses wird im Einklang mit den in der Erklärung des Präsidenten PRST/9/2⁹³ festgelegten Modalitäten organisiert.

13. Die den Pariser Grundsätzen entsprechende nationale Menschenrechtsinstitution des überprüften Staates ist berechtigt, bei der Annahme des Ergebnisses der Überprüfung durch das Plenum des Rates unmittelbar nach dem überprüften Staat das Wort zu ergreifen.

14. Der freiwillige Treuhandfonds für die allgemeine regelmäßige Überprüfung, der vom Rat in seiner Resolution 6/17 vom 28. September 2007⁹⁴ eingerichtet wurde, um die Mitwirkung von Staaten zu erleichtern, soll gestärkt und operationalisiert werden, um eine umfassende Mitwirkung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und kleinen Inselentwicklungsländer, an ihrer Überprüfung zu fördern.

D. Ergebnis der Überprüfung

15. Die Empfehlungen im Ergebnis der Überprüfung sollen vorzugsweise mit voller Beteiligung und Zustimmung des überprüften Staates und der Staaten, die die Empfehlungen abgaben, nach Themengruppen geordnet werden.

16. Der überprüfte Staat soll dem Rat im Einklang mit den Ziffern 27 und 32 der Anlage zur Ratsresolution 5/1 vorzugsweise vor der Plenartagung des Rates seine Standpunkte zu allen eingegangenen Empfehlungen klar in schriftlicher Form mitteilen.

E. Folgemaßnahmen zu der Überprüfung

17. Das Ergebnis der Überprüfung als eines kooperativen Mechanismus soll in erster Linie von dem betroffenen Staat umgesetzt werden; den Staaten wird jedoch nahegelegt, in dieser Hinsicht mit allen maßgeblichen Interessenvertretern umfassende Konsultationen zu führen.

18. Den Staaten wird nahegelegt, dem Rat auf freiwilliger Grundlage einen Halbezeitbericht mit aktuellen Angaben über die Folgemaßnahmen zu den angenommenen Empfehlungen vorzulegen.

19. Der freiwillige Fonds für finanzielle und technische Hilfe, der vom Rat in seiner Resolution 6/17 eingerichtet wurde, soll gestärkt und operationalisiert werden, um den Ländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern, als Quelle finanzieller und technischer Hilfe für die Umsetzung der aus der Überprüfung hervorgehenden Empfehlungen zur Verfügung zu stehen. Im Einklang mit den Vorschriften der Vereinten Nationen soll ein Treuhänderausschuss eingesetzt werden.

⁹² Ebd., Kap. III, Abschn. C.

⁹³ Ebd., *Supplement No. 53A* (A/63/53/Add.1), Kap. III.

⁹⁴ Ebd., *Supplement No. 53* (A/63/53), Kap. I, Abschn. A.

20. Die Staaten können die Vertretung der Vereinten Nationen auf nationaler oder regionaler Ebene ersuchen, ihnen bei der Durchführung der Folgemaßnahmen zu ihrer Überprüfung behilflich zu sein, eingedenk der Ziffer 36 der Anlage zur Ratsresolution 5/1. Das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte kann als Vermittlungsstelle für diese Hilfe fungieren.

21. Die finanzielle und technische Hilfe zur Umsetzung des Ergebnisses der Überprüfung soll den in den jeweiligen nationalen Umsetzungsplänen dargelegten nationalen Bedürfnissen und Prioritäten Rechnung tragen.

II. Sonderverfahren

A. Auswahl und Ernennung der Mandatsträger

22. Um die Transparenz des in der Anlage zur Ratsresolution 5/1 vorgesehenen Prozesses der Auswahl und Ernennung der Mandatsträger weiter zu stärken und zu verbessern, gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Zusätzlich zu den in Ziffer 42 der Anlage zur Ratsresolution 5/1 aufgeführten Stellen können auch die den Pariser Grundsätzen entsprechenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen Kandidaten für die Wahrnehmung von Mandaten im Rahmen der Sonderverfahren benennen;

b) die Einzelkandidaten und die benannten Kandidaten reichen für das jeweilige Mandat eine Bewerbung samt Angaben zur Person und einem höchstens 600 Wörter umfassenden Schreiben über ihre Beweggründe ein. Das Amt des Hohen Kommissars erstellt für jedes freie Mandat eine öffentliche Liste der Kandidaten, die sich beworben haben;

c) die Beratungsgruppe nach Ziffer 47 der Anlage zur Ratsresolution 5/1 wird die Kandidaten, die sich jeweils um ein Mandat beworben haben, auf transparente Weise prüfen. Unter außergewöhnlichen Umständen und wenn ein bestimmtes Amt dies rechtfertigt, kann die Gruppe jedoch zusätzliche Kandidaten mit gleichen oder passenderen Qualifikationen für das Amt in Betracht ziehen. Die Gruppe führt Gespräche mit den in die engere Wahl gezogenen Kandidaten, um zu gewährleisten, dass sie alle gleich behandelt werden;

d) entscheidet sich der Präsident, bei der Durchführung der Ziffer 52 der Anlage zur Ratsresolution 5/1 die von der Beratungsgruppe vorgeschlagene Rangfolge nicht einzuhalten, begründet er seine Entscheidung.

B. Arbeitsmethoden

23. Gemäß Ratsresolution 5/2 vom 18. Juni 2007⁹⁰ sollen die Staaten mit den Mandatsträgern der Sonderverfahren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten und ihnen behilflich sein, und die Mandatsträger sind verpflichtet, ihre Tätigkeit im Einklang mit ihrem Mandat und unter Beachtung des Verhaltenskodexes auszuüben.

24. Die Integrität und Unabhängigkeit der Mandatsträger der Sonderverfahren und die Grundsätze der Zusammenarbeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht sind unerlässlich für die Gewährleistung eines robusten Systems von Sonderverfahren, das den Rat besser befähigt, Menschenrechtssituationen vor Ort anzugehen.

25. Die Mandatsträger der Sonderverfahren fördern auch weiterhin einen konstruktiven Dialog mit den Staaten. Die Mandatsträger der Sonderverfahren sind außerdem bestrebt, ihre Empfehlungen konkret, umfassend und handlungsorientiert zu formulieren, und tragen in ihren thematischen Berichten und ihren Berichten über Missionen in einzelne Länder dem Bedarf der Staaten an technischer Hilfe und Kapazitätsaufbau Rechnung. Die Stellungnahmen des betroffenen Staates werden den jeweiligen Missionsberichten als Addendum beigefügt.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

26. Die Staaten werden nachdrücklich aufgefordert, mit den Mandatsträgern der Sonderverfahren zusammenzuarbeiten und ihnen behilflich zu sein, indem sie rasch auf Ersuchen um Auskünfte und Besuchsanträge reagieren, und die Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die die Mandatsträger der Sonderverfahren an sie richten, sorgfältig zu prüfen.

27. Der Rat soll seine Anforderungen an die Mandatsträger der Sonderverfahren, insbesondere im Hinblick auf die Berichterstattung, straffen, um eine sinnvolle Erörterung ihrer Berichte zu gewährleisten. Der Rat soll ein Forum für offene, konstruktive und transparente Gespräche über die Zusammenarbeit zwischen den Staaten und den Mandatsträgern der Sonderverfahren bleiben, das es ermöglicht, bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse zu ermitteln und auszutauschen.

28. Die den Pariser Grundsätzen entsprechende nationale Menschenrechtsinstitution des betroffenen Landes ist berechtigt, in dem interaktiven Dialog, der nach der Präsentation des Berichts über eine in dem Land durchgeführte Mission durch einen Mandatsträger der Sonderverfahren stattfindet, unmittelbar nach diesem Land das Wort zu ergreifen.

29. Das Amt des Hohen Kommissars wird weiter auf umfassende und leicht zugängliche Weise Angaben über die Sonderverfahren, wie Mandate, Mandatsträger, Einladungen und Landesbesuche und Reaktionen darauf, sowie die dem Rat und der Generalversammlung vorgelegten Berichte führen.

30. Der Rat lehnt alle Einschüchterungs- oder Vergeltungshandlungen gegen Personen und Gruppen, die mit den Vereinten Nationen, ihren Vertretern und den Mechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammenarbeiten oder zusammengearbeitet haben, nachdrücklich ab und legt den Staaten eindringlich nahe, solche Handlungen zu verhindern und einen angemessenen Schutz davor zu gewährleisten.

C. Ressourcen und Finanzierung

31. Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, eine ausreichende und ausgewogene Finanzierung zu gewährleisten und dabei den bürgerlichen und politischen Rechten und den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, gleiche Priorität zuzuerkennen, um alle Mandatsträger der Sonderverfahren nach ihrem jeweiligen Bedarf, einschließlich bei den ihnen von der Generalversammlung übertragenen Zusatzaufgaben, zu unterstützen. Dies soll über den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen erreicht werden.

32. Der Rat ersucht daher den Generalsekretär, sicherzustellen, dass ausreichende Mittel aus dem ordentlichen Haushalt des Amtes des Hohen Kommissars zur Verfügung stehen, um den Mandatsträgern der Sonderverfahren die vollständige Durchführung ihres jeweiligen Mandats zu ermöglichen.

33. Der Rat stellt außerdem fest, dass auch weiterhin außerplanmäßige Mittel zur Unterstützung der mit den Sonderverfahren verbundenen Arbeit benötigt werden, begrüßt weitere freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten und betont, dass diese Beiträge nach Möglichkeit nicht zweckgebunden sein sollen.

34. Der Rat hebt die Notwendigkeit uneingeschränkter Transparenz bei der Finanzierung der Sonderverfahren hervor.

III. Beratender Ausschuss des Menschenrechtsrats

35. Der Rat verstärkt im Rahmen der vorhandenen Ressourcen sein Zusammenwirken mit dem Beratenden Ausschuss des Menschenrechtsrats und arbeitet mit ihm über Arbeitsformate wie Seminare, Sachverständigengruppen, Arbeitsgruppen und Rückmeldungen zu den Beiträgen des Ausschusses systematischer zusammen.

36. Der Rat ist bestrebt, die dem Beratenden Ausschuss mit den einschlägigen Resolutionen konkret erteilten Mandate klarzulegen, namentlich durch die Angabe von Themen-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

schwerpunkten, und konkrete Leitlinien für den Beratenden Ausschuss vorzulegen, mit dem Ziel, anwendungsorientierte Ergebnisse herbeizuführen.

37. Um einen geeigneten Rahmen für ein besseres Zusammenwirken zwischen dem Rat und seinem Beratenden Ausschuss zu schaffen, wird die erste Jahrestagung des Ausschusses künftig unmittelbar vor der Tagung des Rates im März einberufen, während die zweite Tagung im August abgehalten wird.

38. Der Jahresbericht des Beratenden Ausschusses wird dem Rat auf seiner Tagung im September vorgelegt und ist Gegenstand eines interaktiven Dialogs mit dem Vorsitz des Ausschusses. Diese Bestimmung schließt andere Formen des Zusammenwirkens mit dem Ausschuss nicht aus, wenn sich die Möglichkeit dazu ergibt und der Rat sie für angemessen hält.

39. Der Beratende Ausschuss bemüht sich um eine verstärkte Zusammenarbeit seiner Mitglieder zwischen den Tagungen, um Ziffer 81 der Anlage zur Ratsresolution 5/1 Wirkung zu verleihen.

IV. Tagesordnung und Rahmen für das Arbeitsprogramm

40. Die Tagesordnung des Rates und der Rahmen für das Arbeitsprogramm sind in der Anlage zur Ratsresolution 5/1 festgelegt.

41. Die Zyklen des Rates werden an das Kalenderjahr angepasst und unterliegen allen erforderlichen Übergangsregelungen, die die Generalversammlung beschließt.

V. Arbeitsmethoden und Geschäftsordnung

A. Jährliches Podiumsgespräch mit den Einrichtungen und Fonds der Vereinten Nationen

42. Der Rat führt einmal jährlich mit den Leitern der Leitungsgremien und Sekretariate der Einrichtungen und Fonds der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ein halbtägiges Podiumsgespräch über konkrete Menschenrechtsthemen, mit dem Ziel, die systematische Berücksichtigung der Menschenrechte im gesamten System der Vereinten Nationen zu fördern. Diese Bestimmung schließt andere Möglichkeiten, die sich für Gespräche zwischen dem Rat und den Einrichtungen und Fonds der Vereinten Nationen über die systematische Berücksichtigung der Menschenrechte ergeben können, nicht aus.

43. Staaten- oder Regionalgruppen können Themen für das Podiumsgespräch vorschlagen. Auf der Grundlage dieser Vorschläge und in Konsultation mit allen Regionalgruppen schlägt der Präsident des Rates das Thema des Podiumsgesprächs für das kommende Jahr zur Genehmigung durch den Rat auf seiner entsprechenden Organisationstagung vor.

44. Das Amt des Hohen Kommissars koordiniert in seiner Eigenschaft als Sekretariat des Rates die Erarbeitung der für das Podiumsgespräch erforderlichen Dokumentation.

B. Auf freiwilliger Basis erstellter Jahreskalender der Resolutionen

45. Das Präsidium erstellt in Abstimmung mit den Haupteinbringern einen vorläufigen Jahreskalender für die thematischen Resolutionen des Rates. Der Jahreskalender wird auf freiwilliger Grundlage und unbeschadet des in Ziffer 117 der Anlage zur Ratsresolution 5/1 genannten Rechts der Staaten erstellt.

46. Der Kalender soll außerdem dazu dienen, die Zeitpläne für die Resolutionen, die Mandate und die Vorlage von Berichten durch die Mandatsträger der Sonderverfahren unter Berücksichtigung der notwendigen Ausgewogenheit angemessen aufeinander abzustimmen.

47. Das Präsidium legt dem Rat auf seiner achtzehnten Tagung einen Bericht vor.

C. Zwei- und dreijährliche thematische Resolutionen

48. Thematische Sammelresolutionen sollen im Prinzip und ohne Zwang alle zwei oder drei Jahre behandelt werden.

49. Thematische Resolutionen zu ein- und derselben Frage, die vor Ablauf der genannten Zeiträume eingebracht werden, sollen kürzer sein und sich auf die Behandlung der konkreten Frage oder der Normenlücke, die ihre Einbringung begründet, konzentrieren.

D. Transparenz und umfangreiche Konsultationen zu Resolutionen und Beschlüssen

50. Im Konsultationsprozess des Rates, unter anderem zu seinen Resolutionen und Beschlüssen, sind die Grundsätze der Transparenz und der Inklusivität zu beachten.

E. Dokumentation

51. Es muss sichergestellt werden, dass die Arbeitsunterlagen rechtzeitig in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen vorliegen.

F. Fristen für die Ankündigung und Vorlage von Resolutions- und Beschlussentwürfen und Informationen über die Auswirkungen auf den Programmhaushalt

52. Resolutions- und Beschlussentwürfe müssen frühzeitig vorgelegt werden, das heißt bis zum Ende der vorletzten Woche der Ratstagung.

53. Den Einbringern der Entwürfe wird nahegelegt, vor der zweiten Woche der Tagung mit dem Amt des Hohen Kommissars Kontakt aufzunehmen, um die Verteilung von Informationen über etwaige Auswirkungen auf den Haushalt zu erleichtern.

G. Einrichtung eines Büros des Präsidenten

54. Im Einklang mit der verfahrensrechtlichen und organisatorischen Rolle des Präsidenten wird im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ein Büro des Präsidenten des Menschenrechtsrats eingerichtet, um den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und in dieser Hinsicht die Effizienz, die Kontinuität und das institutionelle Gedächtnis zu stärken.

55. Das Büro des Präsidenten wird mit ausreichenden Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt ausgestattet, einschließlich der Bediensteten, des Büroraums und der Ausrüstung, die für die Erfüllung der Aufgaben benötigt werden. Bei der Einstellung der Bediensteten des Büros ist auf eine ausgewogene geografische Verteilung und eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten. Die Bediensteten des Büros sind dem Präsidenten rechenschaftspflichtig.

56. Die Zusammensetzung, die Modalitäten und die finanziellen Auswirkungen des Büros des Präsidenten werden vom Rat auf seiner siebzehnten Tagung auf der Grundlage des Berichts des Sekretariats behandelt.

H. Sekretariatsdienste für den Menschenrechtsrat

57. Die Sekretariatsdienste für den Rat und seine Mechanismen sollen weiter verbessert werden, um die Effizienz der Arbeit des Rates zu erhöhen.

I. Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen

58. Für Menschen mit Behinderungen muss der barrierefreie Zugang zum Rat und zur Arbeit seiner Mechanismen, einschließlich seiner Informations- und Kommunikationstechnologien, sichergestellt werden.

nologien, Internetressourcen und Dokumente, im Einklang mit den internationalen Normen betreffend Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen verbessert werden.

J. Einsatz von Informationstechnologien

59. Der Rat wird die Möglichkeit des Einsatzes von Informationstechnologien wie Videokonferenzen oder Videomitteilungen untersuchen, um den Zugang und die Mitwirkung der nicht ständig vor Ort vertretenen Staatsdelegationen, der Sonderorganisationen, der sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen und der den Pariser Grundsätzen entsprechenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie der nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus zu verbessern, eingedenk der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass diese Mitwirkung in voller Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung und den Akkreditierungsregeln des Rates erfolgt.

60. Der Einsatz moderner Informationstechnologien, wie etwa elektronische Dokumentenverteilung, wird befürwortet, um den Papierumlauf zu verringern.

K. Arbeitsgruppe

61. Der Rat beschließt, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die die in den Ziffern 57 bis 60 genannten Fragen in Abstimmung mit Regierungsvertretern, dem Amt des Hohen Kommissars, dem Büro der Vereinten Nationen in Genf und allen maßgeblichen Interessenvertretern untersuchen und dem Rat auf seiner neunzehnten Tagung konkrete Empfehlungen vorlegen soll.

L. Treuhandfonds für technische Hilfe

62. Der Rat wird die Modalitäten für die Einrichtung eines Treuhandfonds für technische Hilfe zur Unterstützung der Mitwirkung der am wenigsten entwickelten Länder und kleinen Inselentwicklungsländer an der Arbeit des Rates auf seiner neunzehnten Tagung prüfen.

Anhang

Modalitäten für die Aufstellung der Rednerliste für die Arbeitsgruppe für die allgemeine regelmäßige Überprüfung

Die festgelegten Verfahren, wonach den Mitgliedstaaten eine Redezeit von drei Minuten und den Beobachterstaaten eine Redezeit von zwei Minuten zusteht, gelten fort, wenn innerhalb der den Mitglied- und Beobachterstaaten zugeteilten Zeit ausreichend Redezeit für alle Redner zur Verfügung steht.

Sollte dies auf der Grundlage der Redezeit von drei Minuten für die Mitgliedstaaten und zwei Minuten für die Beobachterstaaten nicht möglich sein, wird die Redezeit für alle auf zwei Minuten verkürzt.

Steht dann noch immer nicht genug Redezeit zur Verfügung, wird die Redezeit unter allen eingetragenen Delegationen so aufgeteilt, dass jeder Redner das Wort ergreifen kann.

Schritte zur Aufstellung der Rednerliste

1. Die Rednerliste wird am Montag der Woche vor Beginn der Tagung der Arbeitsgruppe für die allgemeine regelmäßige Überprüfung um 10 Uhr aufgelegt und bleibt für einen Zeitraum von vier Tagen offen. Sie wird am Donnerstag um 18 Uhr geschlossen. Im Palais des Nations wird ein Eintragungsschalter eingerichtet. Der genaue Standort wird allen Ständigen Vertretungen vom Sekretariat mitgeteilt.

2. In allen Fällen und ungeachtet der Redezeit werden die Delegationen in der alphabetischen Reihenfolge der Ländernamen in englischer Sprache in die Rednerliste eingetragen. Am Freitagvormittag vor Beginn der Tagung ermittelt der Präsident in Anwesenheit des

Präsidiums den ersten Redner durch das Los. Ausgehend von dem so ermittelten Staat wird die Liste der nachfolgenden Redner in der vorgeschriebenen Reihenfolge erstellt. Am Freitagnachmittag werden alle Delegationen über die Reihenfolge der Redner und die den Delegationen zur Verfügung stehende Zeit unterrichtet.

3. Die Begrenzung der Redezeit während der Überprüfung wird streng durchgesetzt. Überschreiten Redner ihre Redezeit, werden ihre Mikrofone abgestellt. Die Redner mögen daher den wesentlichen Teil ihrer Ausführungen an den Anfang stellen.

4. Alle Redner haben die Möglichkeit, im Rahmen zweiseitiger Vereinbarungen untereinander Plätze auf der Liste zu tauschen.

RESOLUTION 65/282

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 21. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.80, eingebracht von: Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, Gabun, Indien, Israel, Kolumbien, Kuwait, Libanon, Nigeria, Portugal, Republik Moldau, Russische Föderation, Senegal, Südafrika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

65/282. Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der in Resolution 1987 (2011) des Sicherheitsrats vom 17. Juni 2011 enthaltenen Empfehlung,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die wirkungsvollen und unermüdlichen Dienste, die Herr Ban Ki-moon den Vereinten Nationen während seiner ersten Amtszeit geleistet hat,

ernennt Herrn Ban Ki-moon für eine am 1. Januar 2012 beginnende und am 31. Dezember 2016 endende zweite Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen.

RESOLUTION 65/283

Verabschiedet auf der 102. Plenarsitzung am 22. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.79 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Katar, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Nepal, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

65/283. Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten,

unter Hinweis auf Kapitel VI der Charta, namentlich Artikel 33 Absatz 1, und andere die Vermittlung betreffende Artikel,

eingedenk ihrer Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Befugnisse nach der Charta und daher unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen zu Angelegenheiten im Zu-